

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/3/9 91/19/0391

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 09.03.1992

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §45 Abs3:

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1253/67 E 23. November 1967 RS 5

Stammrechtssatz

Für die Behörde besteht keine Veranlassung die Partei zu Sachverhaltselementen, die diese selbst geliefert hat, nochmals zu hören.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991190391.X02

Im RIS seit

06.08.2001

Zuletzt aktualisiert am

05.08.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$